Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 12

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

standsbeamten durch beidseitige Zustimmungserklärung. Die Ehe kann wegen Ungültigkeit angefochten werden, wenn Gründe vorliegen, auf welche gestützt der Zivilstandsbeamte, wenn er sie gekannt hätte, die Trauung hätte versagen müssen. Eine Ehe kann auf Begehren eines Ehegatten geschieden werden, wenn nach derselben hinreichende Gründe, wie Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, Mißhandlungen, Ehrenkränkungen, Verlassung, entehrende Strafe, Geisteskrankheit, schuldhafte Zerrüttung, eintreten. Es kann auch auf bloße Trennung bis auf drei Jahre erkannt werden. Das Gericht, welches über die Scheidung urteilt, entscheidet über die Zuteilung der vorhandenen Kinder und über Entschädigung. Jeder Scheidungsprozeß kann bis vors Bundesgericht gebracht werden. Bei geschiedener Ehe nimmt die Frau wieder ihren frühern Familiennamen an.

Durch die Ehe entstehen zwischen den Ehegatten auch Verhältnisse inbezug auf das beidseitige Vermögen und den beidseitigen Verdienst. Grundsatz ist, daß eine Güterverbindung eintritt; das, was der Mann und das, was die Frau einbringt, bilden das gemeinsame Vermögen, das vom Ehemann verwaltet wird. Die Ehefrau hat aber die sogenannte Schlüsselgewalt; sie kann selbständig für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes sorgen. Sie kann auch ein Sondergut haben, über welches der Ehemann keine Verfügungsgewalt hat. Als Sondergut gelten ihre ausschließlich zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegegenstände, dasjenige, womit sie einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, und der Erwerb, den sie aus selbständiger Arbeit bezieht. (Fortsetzung folgt.)

Erklärung.

In der Rechnung über den Schweizerischen Taubstummenheim-Fonds pro 1911 sind aus dem Kanton Zürich **Fr. 227. 01** als Erlös aus Verkauf von Stanniol und Briefmarken verrechnet.

Herr Pfarrer Weber in Zürich ersucht uns, mitzuteilen, daß in diesem Betrag auch die Taubstummengottesdienstopfer aus dem Kanton Zürich enthalten sind. Notar **P. v. Greyerz**, Zentralkassier.

Briefkasten

Von Zürich werden wir um Aufnahme dieser Nachträge gebeten:

„Fräulein B. Boßhard sel. war stets mit dem Zürcher Taubstummen-Verein befreundet, da einige Mitglieder ihre ehemaligen Schüler waren. Sie ließ dem Verein hie und da materielle Spenden zukommen, weshalb der Verstorbenen vom Verein ein Kranz auf ihr letztes Ruhebett gelegt wurde.

Derselbe Verein macht Freunden und Bekannten die Mitteilung, daß der letzthin verstorbene Herr Rudolf Spinner ein langjähriges Passiv- und Ehrenmitglied desselben war, auch ihm wurde ein Kranz gespendet und alle, die ihn gekannt haben, sind gebeten, ihm ein ehrendes Andenken bewahren zu wollen.

Todes-Anzeige.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten machen wir die schmerzliche Mitteilung, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante

Fräulein Maria Ida Sulzberger,

frühere Taubstummenlehrerin und Redaktorin des „Taubstummen-Boten"

heute zu sich in die ewige Heimat abzurufen. Sie entschlummerte sanft nach geduldig ertragenem Leiden in ihrem 72. Altersjahr.

Wir machen diese Mitteilung nur auf diesem Wege, indem wir den Versandt von Trauerzirkularen unterlassen.

Horn, den 12. Juni 1912.

Die trauernden Hinterlassenen.

Die Beerdigung fand in Horn den 14. Juni, nachmittags 3 Uhr, statt.

Die Verstorbene hat seinerzeit ihren Lebenslauf selbst erzählt im Jahrgang 1907, Nr. 10, 11, 13, 14, 15, 20, 21, Jahrgang 1908, Nr. 1, 2, 4, 20, 22, Jahrgang 1909, Nr. 1, 2, 4, 5, 8, Jahrgang 1911, Nr. 5, 6, 7. — Unsere tapfere Mitarbeiterin, die noch bis in ihre letzten Tage den Taubstummen diente, deren Hinscheid wir sehr bedauern, und die zuletzt das Augenlicht ganz verlor, hatte ihre Lebensgeschichte mit dem Verslein geschlossen:

Wird mein Auge dunkler und trüber,
So erleuchte meinen Geist,
Daß ich fröhlich zieh' hinüber,
Wie man in die Heimat reist.

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof", Bern.